

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Revitalisierung der Havelaue bei Bölkershof“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 19. Mai 2025

Der Naturschutzbund Deutschland e.V., NABU-Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow, hat die wasserrechtliche Plangenehmigung für das Vorhaben „Revitalisierung der Havelaue bei Bölkershof“ nach Paragraf 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beantragt. Das Vorhaben liegt im Landkreis Havelland auf dem Gebiet der Stadt Rathenow in der Altaue zwischen Stromkilometer 99,2 und Kilometer 101,0 linksseitig der Unteren Havelwasserstraße.

Das Projekt ist in eine größere Kulisse von Renaturierungsmaßnahmen eingebettet, dem Naturschutzgroßprojekt, ehemals Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf.“ Das Großprojekt zielt darauf ab, einen weitgehend naturnahen Wasserhaushalt im Deichvorland der unteren Havel und den daran angebotenen Lebensräumen wiederherzustellen. Dazu ist die bauliche Umsetzung von verschiedenen Einzelmaßnahmen, die in 15 Maßnahmenkomplexen zusammengefasst worden sind, vorgesehen. Gegenstand des hier beschriebenen Vorhabens ist die Havelaue bei Bölkershof, die die 15 Maßnahmenkomplexe ergänzt. Das Planungsgebiet hat eine flächige Ausdehnung von rund 87 Hektar und liegt innerhalb der Stauhaltung Rathenow. Vorgesehen ist, den Deichkörper punktuell an vier Stellen zu schlitzen und auf das umliegende Geländeniveau abzusenken. Dabei werden vorhandene Gräben wieder an die Stromhavel angeschlossen, um eine Annäherung der Wasserstandsdynamik in der Aue an naturnahe Verhältnisse zu begünstigen. Zudem werden Gräben in der Aue abschnittsweise verfüllt, ein außer Betrieb stehendes Schöpfwerk abgerissen und zwei Durchlässe zur Querung der Gräben errichtet.

Das Vorhaben stellt die Herstellung eines Gewässers nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Nach den Paragrafen 5, 7 fortfolgende des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind überwiegend nur bauzeitlich, das heißt temporär bedingt. Betriebsbedingte Auswirkungen gibt es nicht. Das Vorhaben hat bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Die vorgesehenen Maßnahmen haben auf die nach Paragraf 2 UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter keine erheblich negativen Auswirkungen. Die geplanten Maßnahmen stehen in Einklang mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Untere Havel Süd“ und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“. Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Untere Havel Süd“ und im Vogelschutzgebiet „Niederung der Unteren Havel.“ Die geplanten Einzelmaßnahmen entsprechen den in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ festgelegten Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen. Aufgrund überwiegend nur baubedingter und geringfügig auftretender negativer Auswirkungen wird es voraussichtlich zu keinen erheblichen bau-, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter des FFH- und SPA-Gebietes kommen. FFH-Lebensraumtypen sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Vorhabengebiet nachgewiesenen Arten Biber und Fischotter können wegen ihrer artspezifischen Habitatansprüche und Aktivitätszeiten ausgeschlossen werden. Wiesenbrütende Vogelarten nach Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie werden anlagebedingt nicht erheblich beeinträchtigt, weil sich durch das Vorhaben weder die Flächengröße der überfluteten Flächen im Deichhinterland noch die Überflutungsdauer wesentlich ändert. Mittel- bis langfristig werden sich die geplanten Maßnahmen auf nahezu alle betroffenen Natura-2000-Schutzgüter positiv auswirken. Auch durch das Zusammenwirken mit den weiteren in der Stauhaltung Rathenow liegenden Maßnahmenkomplexen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Gesetzlich geschützte Biotope, die durch die Grabenanschlüsse und –verfüllungen, die punktuellen Deichschlitzungen und den Abtrag des Geländes im Deichhinterland in Anspruch genommen werden, werden in kurzfristigen Zeiträumen durch gleichwertige Anlagen von Biotopstrukturen wiederhergestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)